



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. Juli 1970

Nr. 3508

Die Stadtgemeinde Solothurn unterbreitet dem Regierungsrat den spez. Bebauungsplan Aarhof mit den dazugehörenden Bauvorschriften zur Genehmigung.

Das zur Diskussion stehende Gebiet war im spez. Bebauungsplan Obach-Aarhof (RRB Nr. 5140, vom 5.11.57) enthalten. In diesem Teil des Planes wurden aber nur die Strassen und Baulinien geregelt. Der Geltungsbereich (im Plan mit einer braunen Linie dargestellt), erstreckt sich auf die Umgebung des unter Denkmalschutz stehenden Landhauses Aarhof. Wegleitend war dabei, dass das bestehende Landhaus von der neu vorgesehenen Ueberbauung unangestastet bleibt und die Parkanlage möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen wird. Im Teil A sind Standort und Grösse der vorgesehenen Gebäude mit Hausbaulinien fixiert. Im Teil B dürfen keine Neubauten erstellt werden. Die aesthetischen Anforderungen für beide Teile sind reglementarisch geregelt. Der Plan und die speziellen Bauvorschriften wurden der Kant. Denkmalpflege zur Begutachtung vorgelegt. Gemäss Schreiben vom 15.6.1970 der Denkmalpflege entsprechen der Plan und die Bauvorschriften den Anforderungen. Die öffentliche Auflage des Planes und der Bauvorschriften erfolgte vom 9. Februar bis 8. März 1970. Einsprachen wurden keine eingereicht. An der Sitzung vom 5. Mai 1970 hat der Gemeinderat Plan und Bauvorschriften genehmigt, unter Anwendung von § 15 des Kant. Baugesetzes. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

- 1.) Der spez. Bebauungsplan Aarhof mit den dazugehörenden Bauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird genehmigt.
- 2.) Bestehende Pläne und Bauvorschriften verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit den bestehenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr	24.--	
Publikationskosten	14.--	
	<u>38.--</u>	(Im Kontokorrent mit der Stadt zu verrechnen)
	=====	(Staatskanzlei Nr.580)KK

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)
Kant. Hochbauamt (3)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten, 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt I, Solothurn, mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn (2)
Stadtbauamt Solothurn (2), mit 1 gen. Plan und Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)

Spezielle Bauvorschriften zum Speziellen Bebauungsplan Aarhof
vom 27. Januar 1970

1. Zum Schutze der unter kant. Denkmalschutz stehenden Liegenschaft Aarhof wird das Gebiet des Speziellen Bebauungsplanes der Denkmalschutzzone, Teil A und B, zugeteilt.
2. Der Teil A darf nur innerhalb der Hausbaulinien überbaut werden. Hausbaulinien haben die Rechtswirkung von Baulinien.
3. Im Teil A sind Neubauten mit max. zwei Geschossen und einem zu max. 50 % ausgebauten Dachgeschoss gestattet. Die Dächer sind in Form von Sattel- oder Walmdächern zu erstellen, wobei die Dachneigung zwischen 25 und 45 ° alter Teilung liegen muss. Die 1-geschossigen Garagebauten dürfen flach abgedeckt werden.
4. Neubauten im Teil A haben sich den Gebäuden des Aarhofes in ästhetischer Hinsicht und gemäss den Vorschriften der Altertümer-Verordnung unterzuordnen. Die Baubehörde kann Baugesuche im Teil A, die in ihrer Fassadengestaltung, Dachform oder Dachneigung auf die Gebäude des Aarhofes nicht Rücksicht nehmen, auch dann zurückweisen, wenn sie im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Sie kann in diesem Falle weitere Vorschriften über Fassaden- und Dachgestaltung aufstellen.
5. Im Teil B dürfen die unter kant. Denkmalschutz stehenden Gebäude des Aarhofes nur gemäss den Bestimmungen der kant. Altertümer-Verordnung umgebaut werden. Darüber hinausgehende Neubauten sind nicht zulässig.
6. Die kant. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bleibt betreffend der unter Schutz gestellten Objekte vorbehalten.

7. Einfriedigung^{en} sind längs den gleichen Strassen einheitlich auszuführen. Sie dürfen die Sicherheit des Verkehrs, insbesondere bei Strasseneinmündungen, nicht beeinträchtigen.
8. Garagen müssen eine gute architektonische Durchbildung aufweisen und zum Hauptbau abgestimmt sein. Provisorien, Blechgaragen und dergleichen sind nicht gestattet.
9. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Neubauten Abstell- und Verkehrsflächen für die Motorfahrzeuge der Besucher und Benützer ihrer Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen. Die Baubehörde schreibt in jedem Fall die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vor. Ausfahrten dürfen den Verkehr weder behindern noch gefährden. Die ~~Aussicht~~^{Übersicht} darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedigungen noch durch andere Anlagen behindert werden.

 Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Stadtmann:

Der Stadtschreiber:

H. Müller

L. K. 1970

Vom Regierungsrat durch heutigen
 Beschluss Nr. 3508 genehmigt.

Solothurn, den 1 Juli 1970

Der Staatsschreiber:

Solothurn,



Dr. A. Röllin